



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4881 –

Frage Nummer 39 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, hat der Freistaat nach den geltenden rechtlichen Rahmenvorgaben der EU und des Bundes das Recht, Ausgleichszahlungen aus dem Bayerischen Staatshaushalt an ausgewählte bayerische Gemeinden zu leisten, wenn diese im Gegenzug gezielt die Steuersätze bestimmter Gemeindesteuern, wie etwa der Gewerbesteuer, in ihrer Kommune senken, hat der Freistaat nach den geltenden rechtlichen Rahmenvorgaben der EU und des Bundes das Recht, Sonderwirtschaftszonen und sogenannte regulatorische Sandkästen zu schaffen, und hat der Freistaat nach den geltenden rechtlichen Rahmenvorgaben der EU und des Bundes das Recht, bayerischen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes Förderleistungen zu gewähren oder in anderer Weise zu bevorzugen, wenn diese im Gegenzug ihre ausgelagerten Produktionsstätten aus dem Ausland zurück nach Bayern verlagern (Reshoring)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Erste Teilfrage:

Die Hebesatzautonomie ist ein zentrales Element des durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Die Festlegung der Hebesätze ist eigenverantwortliche Entscheidung der jeweiligen Gemeinde. Diese Entscheidung entzieht sich einer staatlichen Einflussnahme und Bewertung.

Zweite Teilfrage:

Sonderwirtschaftszonen, in denen geografisch begrenzt Unternehmen besonders gefördert werden können, sind in Bayern – außerhalb von Regelungen im Rahmen der Regionalleitlinien der Europäischen Kommission – nicht zulässig. Das Europäische Beihilferecht gilt unmittelbar, Ausnahmen bedürfen einer beihilferechtlich zulässigen Rechtfertigung und müssen im Einzelfall geprüft werden. Regulatorische „Sandkästen“, die nicht mit finanziellen Vorteilen, sondern einer Anpassung des regulatorischen Rahmens zur Erleichterung von Innovationen einhergehen, sind beihilferechtlich dagegen grundsätzlich vorstellbar. Allgemein sollte die Stoßrichtung

der Standortentwicklung aber vielmehr sein, die Stärken und Kompetenzen einer Region gut vermarktbar herauszustellen, als bei generell geltenden Regularien Sonderlösungen zu generieren. Für die Förderung strukturschwacher Regionen bestehen außerdem innerhalb der Gebietskulisse des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) bereits umfangreiche Sonderförderbedingungen.

Dritte Teilfrage:

Der Einsatz öffentlicher Mittel für einzelne Unternehmen bedarf immer einer beihilferechtlichen Rechtfertigung und ist zur Verlagerung von Arbeitsplätzen von einem Mitgliedstaat in den anderen generell unzulässig, da dies direkte negative Auswirkungen auf das „level playing field“ im Binnenmarkt hätte. Eine Rechtfertigung des „Reshoring“ ist in den beihilferechtlichen Vorschriften nicht enthalten. Dagegen enthält der „Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ erstmals die Möglichkeit, die Abwanderung von Unternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, durch Förderung zu verhindern. Ein solches Vorhaben bedarf jedoch der ausdrücklichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.